

# Satzung



SPORTGEMEINDE SCHEIDEGG VON 1862 E. V

Die bisher gültige Satzung vom 15. Januar 1988 wurde auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Juli 2017 in der folgenden Fassung gefasst und genehmigt.

Satzungen früheren Datums werden mit dieser Ausgabe außer Kraft gesetzt.

Gültig ab 1. August 2017

# Satzung

## der SPORTGEMEINDE SCHEIDEGG von 1862 e.V. Änderung und Neufassung der Satzung vom 17. Juli 2017.

### § 1

Der Verein führt den Namen "SPORTGEMEINDE SCHEIDEGG von 1862 e.V.". Er hat seinen Sitz in Scheidegg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau unter VR 75 eingetragen. Die Vereinsfarben sind weiß-blau, das Wahrzeichen ist der Eisbär auf blauem Grund.

### § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### § 3

#### Zwecke des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.  
Der Vereinszweck besteht in der Förderung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:
- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungsstunden,
  - Instandhalten der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführen von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
  - Pflege sportlicher Fairneß und Kameradschaft.
- b) Das Vereinsjahr ist Kalenderjahr.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung von Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit für den Verein (z. B. von Übungsleitern) steht dem nicht entgegen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- g) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Anspruch auf eine gültige Satzung. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.

## § 4

### Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.  
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist spätestens bis 30.09 zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erhebliche Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist  
Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer Ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine Außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) 1. Die Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied erfolgen durch den Disziplinarausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus:  
dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.  
Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden vom Vorstand, die zwei weiteren Beisitzer von den Abteilungen gewählt. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.  
Zu einer Verhandlung werden die Beisitzer der jeweiligen Abteilung zugezogen. Kommt ein Jugendlicher vor den Disziplinarausschuß, so ist der Jugendleiter und der Übungsleiter zuzuziehen. Sie haben nur beratende Aufgaben.
2. Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:  
a) Verwarnung,  
b) Verweis,  
c) Sperre bis zu 12 Monaten,  
d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Vereinsfunktion auszuüben,  
e) Antrag auf Ausschluß, der an die Vorstandschaft einzureichen ist.
3. Der Beschuldigte hat das Recht auf Anhörung. Zur Klärung des Sachverhalts kann eine mündliche Verhandlung einberufen werden. Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids bei der Vorstandschaft Berufung einzulegen. Die Berufungsverhandlung hat die Vorstandschaft durchzuführen.

## §5

### Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Vorstandschaft.

## §6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) 3. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Für wichtige und umfangreichere finanzielle Beschlüsse ist die Vorstandschaft zur Entscheidung hinzuzuziehen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Beschlußgegenstand muß vorher und rechtzeitig mitgeteilt werden.

- a) Vorstandsvergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## § 7

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Schatzmeistern,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Jugendleiter.

Eine Doppelfunktion im erweiterten Vorstand ist möglich.

2. Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand,
- c) den Abteilungsleitern, bei Verhinderung ihres Vertreters,
- d) den Ehrenvorstandsmitgliedern,
- e) den Beisitzern,
- f) dem Sportgeräteverwalter,
- g) dem Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

3. Mitgliederversammlung:  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge. Anträge aus der Mitgliedschaft müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## § 8

### Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt nach Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand erläßt eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei besonderen Härtefällen kann einem Mitglied für eine begrenzte Zeit die Höhe des Beitrags herabgesetzt oder auch ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit.

## § 9

### Ehrungen

1. Ehrenzeichen des Vereins:
  - a) Nach 25jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Vereinsnadel in Silber und
  - b) nach 40jähriger Mitgliedschaft die Verleihung der Vereinsnadel in Gold auf Veranlassung des Vorstands,
  - c) Verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten kann der Erweiterte Vorstand die Ehrenzeichen von a) oder b) verleihen.
2. Ehrenmitglieder.
  - a) Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von dreiviertel aller Vorstandschaftsmitglieder ernennen
  - b) Zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit Sitz und Stimme in der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft langjährig verdiente Mitglieder des Vorstandes mit Zustimmung von dreiviertel aller Vorstandschaftsmitglieder vorschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernennen lassen.
3. Ehrenring der Sportgemeinde.

Für hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins wurde der "Ehrenring der Sportgemeinde Scheidegg" geschaffen. Er kann insgesamt jeweils nur an drei lebende Träger verliehen werden. Der Ehrenring bleibt Eigentum der Sportgemeinde.
4. Träger des Ehrenrings sind ebenso wie die Ehrenmitglieder von allen Beiträgen befreit.

## § 10

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß der Vorstandschaft gegründet.
2. Eine Abteilung wird durch ihren Leiter und dessen Stellvertreter geleitet. Ihnen sind besondere Aufgaben übertragen.
3. Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von der Abteilungsjahresversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## §11

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Vorstandschaft ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und den Abteilungsleitern zur Kenntnis zu bringen ist.

## § 12

### Wahlen

- a) Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder aus dem Verein werden.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, die des erweiterten Vorstandes und der Vorstandschaft auf ein Jahr gewählt. Ausgenommen sind die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter (siehe § 10 Abs. 3), die aber der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- b) Der Vorstand bzw. die Vorstandschaft bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger von dem zuständigen Gremium gewählt ist.
- c) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand kann in der Gesamtheit seiner drei Vorsitzenden nicht zusammen zurücktreten. Bei freiwilligem Rücktritt eines Einzelnen muß der Betreffende um einen Nachfolger bemüht sein. Bei Abberufung muß die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. als Vorstandsmitglied.

## § 13

### Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des verantwortlichen Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung.

## § 14

### Vereinshaftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldebeträge und andere Sachschäden.  
Für Personenschäden haftet er nur im Rahmen der Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes.
2. Jeder Sportunfall, auch Bagatellfälle, sind innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Vereins-Sachbearbeiter durch das geschädigte Mitglied oder durch den Übungsleiter zur Kenntnis zu bringen. Für verspätete Meldung und den damit verbundenen Folgen übernimmt der Verein keine Haftung.



## § 15

Der Vorstand hat eine Geschäfts- und eine Finanzordnung zu erstellen. Sie kann von jedem Mitglied auf dessen Verlangen in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## §16

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von dreiviertel aller ihrer Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, sie kann auf eine halbe Stunde später angesetzt werden. Diese zweite Versammlung ist mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Scheidegg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## §17

Die bisher gültige Satzung vom 15. Juli 1988 wurde auf Beschluss der Jahreshauptversammlung der Sportgemeinde am 17. Juli 2017 geändert und neu gefasst und von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 17. Juli 2017 in der vorliegenden Fassung mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig genehmigt. Satzungen früheren Datums werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Scheidegg, den 15. Juli 1988

Schriftführer

1. Vorsitzender

*Für Notizen des Vereinsmitglieds:*



